

UNCAC Coalition

Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption

Satzung des Vereins

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „UNCAC Coalition – Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und ist in Österreich sowie weltweit tätig.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2: Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist die weltweite Förderung der Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen, um durch breite zivilgesellschaftliche Handlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Ratifikation, Umsetzung, Durchsetzung und Kontrolle der UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) zu erreichen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§3: Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

1. Der Verein wird folgende Aktivitäten (ideelle Mittel) umsetzen, um seine Ziele zu erreichen:
 - 1.1. Durchführung wissenschaftlicher Forschung zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption sowie zu Themen mit Bezug zu Korruption, Transparenz und Verantwortlichkeit;
 - 1.2. Organisation und Teilnahme an Sitzungen, Workshops, Schulungen und Konferenzen mit Bezug zur UN-Konvention gegen Korruption;
 - 1.3. Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, als Druckwerke und über elektronische Medien;
 - 1.4. Betrieb von Webseiten, einschließlich <http://uncaccoalition.org>;
 - 1.5. Produktion und Veröffentlichung von Forschungs-, Bildungs- und Schulungsmaterialien;
 - 1.6. Veröffentlichung und Verbreitung von Presseaussendungen;
 - 1.7. Bereitstellung von Information zu Korruption und zu Entwicklungen rund um UNCAC für Mitglieder des Vereins.
2. Nicht-monetäre Mittel kommen von Mitgliedern und Förderern des Vereins, die seine Ziele durch ehrenamtliches Engagement und ihre Zeit unterstützen.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - 3.1. Beiträge von Mitgliedern;
 - 3.2. Spenden;
 - 3.3. Zuschüsse und Sachleistungen;
 - 3.4. Beratungs- und Projekt-Gebühren;

- 3.5. Vermögensverwaltung (beispielsweise Bank-Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, usw.);
- 3.6. Sponsoring;
- 3.7. Verkauf von Merchandise.
- 4. Alle finanziellen Mittel werden zur Erreichung der in § 2 beschriebenen Zwecke verwendet.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die in die Aktivitäten des Vereins involviert sind und die in §§ 5, 7 und 9 beschriebenen Rechte und Pflichten innehaben.
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein und seine Arbeit unterstützen, möglicherweise auch durch die Zahlung einer Gebühr oder durch einen Beitrag. Sie sind mit dem Verein, seiner Arbeit und seinen Zwecken verbunden. Sie dürfen die Generalversammlung besuchen und an Diskussionen des Vereines teilnehmen. Jedoch haben sie nicht die in §§ 5, 7, und 9 für die ordentlichen Mitglieder festgelegten Rechte und Pflichten.
- 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (im Folgenden als „Coordination Committee“ bezeichnet) für ihre außerordentlichen Leistungen bei der Unterstützung des Vereins und seiner Ziele ernannt werden. Sie haben nicht die in §7 festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 5. Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft steht Organisationen der Zivilgesellschaft und ihren Vertretern offen, sowie Einzelpersonen, die im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig sind und sich dem Leitspruch des Vereins anschließen. Der Begriff „Organisation der Zivilgesellschaft“ wird in der Geschäftsordnung des Vereins definiert und ist breit auszulegen, um beispielsweise Gewerkschaften, akademische Einrichtungen und Forschungseinrichtungen zu umfassen. Gewinnorientierte Unternehmen und deren Verbände sollen nicht aufgenommen werden.
- 2. Die Mitglieder des Vereins besteht aus jenen, die ordnungsgemäß im Verein registriert sind. Mitglieder des Vereins werden in die folgenden drei Kategorien eingeteilt:
 - 2.1. Eine Internationale Mitgliedsorganisation, definiert als eine Organisation der Zivilgesellschaft, die in drei oder mehr Ländern tätig ist, oder mit verbundenen Gesellschaften in drei oder mehr Ländern zusammenarbeitet. Jede Internationale Mitgliedsorganisation, die vollberechtigt ist, kann einen Kandidaten für Wahlen zu den beiden internationalen Sitzen des Coordination Committees bestimmen und kann bei Wahlen und bei den Entscheidungsfindungsprozessen des Vereins abstimmen. Personen, die mit einer Internationalen Mitgliedsorganisation verbunden sind, können an den Diskussionen des Vereins teilnehmen.
 - 2.2. Eine Mitgliedsorganisation, definiert als eine Organisation der Zivilgesellschaft die keine Internationale Mitgliedsorganisation ist, wobei nationale

Partnerorganisationen einer Internationalen Mitgliedsorganisation als eigenständige Mitglieder gesehen werden. Jede vollberechtigte Mitgliedsorganisation kann einen Kandidaten für Wahlen zu den regionalen Sitzen des Coordination Committees bestimmen und kann bei Wahlen und bei den Entscheidungsfindungsprozessen des Vereins abstimmen. Personen, die mit einer Mitgliedsorganisation verbunden sind, können an den Diskussionen des Vereins teilnehmen.

- 2.3. Ein Einzelmitglied ist eine natürliche Person ohne Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation. Ein vollberechtigtes Einzelmitglied („in good standing“) kann bei der Wahl für den Einzelmitglieds-Sitz im Coordination Committee antreten, kann bei Wahlen für den Einzelmitglieds-Sitz abstimmen und kann an den Diskussionen des Vereins teilnehmen.
3. Organisationen oder Einzelpersonen, die dem Verein beitreten möchten, müssen ein Anmeldeformular ausfüllen. Organisationen sind verpflichtet, Informationen über ihre Organisation, Status, Mitgliedschaft und Aktivitäten anzugeben, während Personen verpflichtet sind, Informationen über ihre Tätigkeit anzugeben. Bestehende Mitglieder können angehalten werden, zusätzliche Informationen zu liefern, wenn ihre Anmeldeunterlagen unvollständig sind.
4. Das Sekretariat überprüft die Anmeldungen, um zu bestimmen, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt werden, einschließlich einer Tätigkeit in einem mit Korruptionsbekämpfung verbundenen Themengebiet, sowie der Unterstützung des Leitbilds, der Zwecke und der Werte des Vereins.
5. Anmeldungen, die die erste Überprüfung durchlaufen haben, werden dem Coordination Committee übermittelt, welches innerhalb von zwei Wochen dazu Stellungnahmen abgeben kann. Wenn im Zeitraum von zwei Wochen zwei oder mehr Mitglieder des Coordination Committees gegen den Antragsteller Einspruch erheben, so soll die Sache im Coordination Committee diskutiert werden.
6. Das Coordination Committee entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
7. Nach der Gründung des Vereins wird, bis zur Etablierung des Coordination Committees, von den Gründern über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entschieden. Mit Errichtung des Coordination Committee geht die Kompetenz zur Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern auf dieses über.

§ 6. Aussetzen und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können den Verein jederzeit verlassen, indem sie das Sekretariat und das Coordination Committee schriftlich über ihre Entscheidung informieren.
2. Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall (bei Einzelpersonen) oder wenn eine Mitgliedsorganisation aufgelöst wird oder ihre Tätigkeit einstellt.
3. Ein Mitglied kann durch eine mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffene Entscheidung des Coordination Committees aufgrund eines Mangels an Respekt gegenüber den Prinzipien des Vereins suspendiert oder ausgeschlossen werden, nachdem das Mitglied in einem ordentlichen Verfahren über den Antrag einer Suspendierung oder eines Ausschlusses

informiert wurde und ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegenüber dem Coordination Committee darzulegen, weshalb ein solcher Ausschluss nicht gerechtfertigt ist. Das Coordination Committee kann eine vorübergehende Aussetzung der Mitgliedschaft bis zur Anhörung und Entscheidung über den Fall eines Mitgliedes beschließen; bis eine Entscheidung getroffen ist gilt ein derart suspendiertes Mitglied nicht als vollberechtigt.

4. Ordentliche Mitglieder werden automatisch suspendiert, wenn sie nicht ihren Verpflichtungen gemäß § 7.2 nachkommen, und gelten in Folge nicht als vollberechtigte Mitglieder. Suspendierte Mitglieder haben 12 Monate Zeit, um fehlende Jahresberichte nachzureichen; danach wird die Mitgliedschaft automatisch beendet, wenn die Jahresberichte nicht eingereicht wurden – es sei denn, es kann dafür ein guter Grund angegeben werden.

§ 7. Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind verpflichtet, die im Leitspruch des Vereins festgeschriebenen Prinzipien bei allen vereinsbezogenen Aktivitäten zu wahren und die von Vereinsorganen getroffenen Entscheidungen zu respektieren.
2. Mitglieder sind auch verpflichtet, einer einfachen Vorlage folgend, jährlich über ihre Anti-Korruptions-Aktivitäten zu berichten.
3. Ordentliche Mitglieder genießen in § 5 definierte Stimmrechte. Sie sind auch berechtigt, vor wichtigen grundsätzlichen Entscheidungen des Vereins angehört und mit Informationen über die Arbeit des Coordination Committees und des Sekretariats versorgt zu werden. Entscheidungen der Mitglieder sollen in der Regel im Konsens getroffen werden, außer es wird auf Antrag von fünf oder mehr Mitgliedern eine Abstimmung zu einem Thema abgehalten.
4. Mitglieder werden ermutigt, zu Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Aktivitäten und Kampagnen des Vereins beizutragen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Kopie der Statuten vom Coordination Committee zu verlangen.
6. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann das Coordination Committee auffordern, eine Generalversammlung einzuberufen.
7. Die Mitglieder sind bei der Generalversammlung vom Coordination Committee über die Aktivitäten des Vereins und seine Finanzen zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Offenlegung solcher Informationen unter Angabe von Gründen fordert, hat das Coordination Committee diese Informationen innerhalb von vier Wochen herauszugeben.
8. Die Mitglieder werden vom Coordination Committee über den geprüften Jahresabschluss informiert. Wenn dies bei einer Generalversammlung erfolgt, sollen die Rechnungsprüfer darin involviert sein.

§ 8. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen, wobei das Coordination Committee und das Sekretariat der Versammlung in geeignetem Detail Bericht erstatten und Mitglieder Themen von gemeinsamem Interesse zur Sprache bringen können. Die Generalversammlung findet, so weit möglich, rund um die Konferenz der Vertragsstaaten („Conference of State Parties – CoSP“) statt.
2. Eine besondere Generalversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt
 - 2.1. auf Antrag des Coordination Committees oder der regulären Generalversammlung;
 - 2.2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
 - 2.3. auf Verlangen des Rechnungsprüfers;
 - 2.4. auf Beschluss eines gerichtlich angeordneten Treuhänders.
3. Generalversammlungen können physisch oder virtuell abgehalten werden. Bei physisch abgehaltenen Treffen sind Mitglieder für die Kosten ihrer Teilnahme selbst verantwortlich, es sei denn, das Sekretariat ist in der Lage Mittel für die Teilnahme zu sammeln. Virtuelle Versammlungen können ein Online-Forum beinhalten, in dem über einen Zeitraum von Tagen Informationen und Vorschläge veröffentlicht werden und Entscheidungen mittels elektronischer Stimmabgabe getroffen werden.
4. Das Coordination Committee hat Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlungen in Absprache mit den Mitgliedern festzulegen und die Mitglieder über diese Details zumindest 30 Tage vor dem Sitzungstermin zu informieren, wenn die Versammlung virtuell stattfindet, oder 150 Tage, wenn die Versammlung physisch stattfindet.
5. Ein Mitglied, das einen Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung setzen möchte, muss dies dem Coordination Committee über dessen Vorsitzende(n) oder dem Sekretariat spätestens 14 Tage vor der Versammlung mitteilen. Das Coordination Committee entscheidet darüber, ob der vorgeschlagene Tagesordnungspunkt aufgenommen wird, wobei zeitliche Einschränkungen, Relevanz und die Förderung der Teilnahme aller Mitglieder an der Generalversammlung berücksichtigt werden.
6. Der Vorsitzende des Coordination Committees soll bei der Generalversammlung den Vorsitz übernehmen, es sei denn, er/sie ist nicht in der Lage, dies zu tun, in welchem Fall das Coordination Committee eine(n) Vorsitzende(n) unter seinen Mitgliedern auswählt.

§ 9. Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung, an der alle außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder teilnehmen können, hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Beschluss eines vorläufigen Budgets;
 - 1.2. Annahme und Genehmigung des jüngsten Finanzberichtes und der geprüften Jahresabschlüsse;
 - 1.3. Wahl der Mitglieder des Coordination Committee;
 - 1.4. Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 1.5. Zustimmung zu einem Vertrag zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- 1.6. Entscheidung über etwaige Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 1.7. Entlastung des Coordination Committees;
- 1.8. Annahme von Änderungen der Statuten
- 1.9. Freiwillige Auflösung des Vereins;
- 1.10. Erörterung und Annahme sonstiger Tagesordnungspunkte.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung (inklusive der genannten Punkte 1.1. bis 1.9.) erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand (als „Coordination Committee“ bezeichnet), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
2. Ein Sekretariat wird für die administrative Unterstützung des Coordination Committees eingerichtet und führt das Tagesgeschäft.

§ 11. Offizieller Beschluss

1. Um gültig zu sein, müssen alle offiziellen Dokumente des Vereins sowohl vom Vorsitzenden des Coordination Committees als auch vom Mitglied des Coordination Committees, der/die das Sekretariat des Vereins repräsentiert, oder von einem Vize-Vorsitzenden und dem Mitglied des Coordination Committees, welches das Sekretariat des Vereins führt, unterzeichnet werden.
2. Offizielle Dokumente sind alle Dokumente, die den Verein rechtlich binden, eine Aktivität auszuführen und/oder die sich auf eine finanzielle Vereinbarung beziehen.

§ 12. Zusammensetzung des Coordination Committees

1. Das Coordination Committee setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen. Sechs der Sitze im Coordination Committee werden an Vertreter von Mitgliedsorganisationen auf regionaler Basis vergeben, mit je einem Sitz für
 - 1.1. Afrika südlich der Sahara;
 - 1.2. Naher Osten und Nordafrika;
 - 1.3. Ost-Asien, Zentralasien und Pazifik;
 - 1.4. Südasien;
 - 1.5. Europa;
 - 1.6. Nord- und Südamerika.
2. Zwei zusätzliche Sitze werden an Vertreter von Mitgliedsorganisationen auf regionaler Ebene vergeben – an die zwei Regionen mit der größten Anzahl an Mitgliedern im Verein, welche zu einem ausreichenden Zeitpunkt vor der Wahl ermittelt werden.
3. Wenn es keine Kandidaten aus einer bestimmten Region für einen Sitz gibt, so können sich Vertreter von Mitgliedsorganisationen aus anderen Regionen für diesen Sitz bewerben.

4. Zwei Sitze im Coordination Committee werden Vertretern der Internationalen Mitgliedsorganisationen zugewiesen.
5. Ein Sitz im Coordination Committee wird einem Einzelmitglied zugewiesen.
6. Das Sekretariat des Vereins hat einen einzelnen, ständigen Sitz im Coordination Committee.
7. Nicht mehr als drei Vertreter mit voller, formaler Zugehörigkeit zu ein und der selben Organisation (d.h. aus den Reihen der Haupt-Organisation und ihrer lokalen Partnerorganisationen) können im Coordination Committee zur gleichen Zeit vertreten sein.

§ 13. Wahl des Coordination Committees

1. Mitglieder des Coordination Committees werden für zwei Jahre gewählt. Mitglieder können höchstens für zwei aufeinander folgende Amtszeiten in das Coordination Committee gewählt werden, woraufhin sie mindestens ein Jahr aussetzen müssen, bevor sie erneut kandidieren können.
2. Die Wahlen finden jährlich mittels elektronischer Briefwahl statt. Bei jeder Wahl soll etwa die Hälfte der Mitglieder des Coordination Committees zur Wahl stehen.
3. Wahlverfahren werden vom Sekretariat entwickelt und von den Mitgliedern genehmigt. Die Wahlen werden vom Sekretariat organisiert.
4. Der/die Vorsitzende des Coordination Committees wird von den Mitgliedern des Coordination Committees aus ihrer Mitte gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch dürfen zwei aufeinander folgende, zweijährige Amtszeiten nicht überschritten werden. Das Committee kann auch bis zu zwei Vize-Vorsitzende wählen, und nach Bedarf auch andere Leitungspositionen bestimmen.
5. Nach erfolgter Eintragung des Vereins werden die Mitglieder des Coordination Committees und seine Organträger die Amtsperioden erfüllen, für die sie vor der Registrierung gewählt wurden.

§ 14 Das Coordination Committee

1. Das Coordination Committee ist das Steuerungsgremium des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören die folgenden:
 - 1.1. Inhaltliche Koordinierung und Aufsicht über die Arbeit des Sekretariats;
 - 1.2. Aufsicht über die Entwicklung und Umsetzung des Vereinsstrategie;
 - 1.3. Unterstützung der Tätigkeiten und Projekte des Vereins, sowie Unterstützung bei der Identifikation von Finanzierungsmöglichkeiten;
 - 1.4. Kommunikation der Positionen des Vereins gegenüber einer breiten Öffentlichkeit;
 - 1.5. Einigung über den Ort und die Tagesordnung von Generalversammlungen;
 - 1.6. Sicherstellen, dass Aussendungen zeitnah und effektiv in Umlauf gebracht werden;
 - 1.7. Unterstützung der Organisation dabei, ihren Mitgliedern Hilfestellung zu bieten, inklusive Beistand für Mitglieder, die aufgrund ihrer Antikorruptions-Tätigkeit attackiert werden.

- 1.8. Die Beschlüsse des Coordination Committees werden nach Möglichkeit im Konsens getroffen, wobei ein Mitglied des Coordination Committees eine Abstimmung zu jeglichem Thema beantragen kann, die mit einer einfachen Mehrheit entschieden werden kann, sofern es in den Statuten und in der von den Mitgliedern angenommenen Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen ist.
2. Das Coordination Committee soll
 - 2.1. sicherstellen, dass Buchhaltungsmethoden etabliert werden, die den Bedürfnissen des Vereins genügen;
 - 2.2. sicherstellen, dass der Entwurf eines Jahresbudgets, ein Jahresabschluss und ein Prüfungsbericht erstellt werden;
 - 2.3. das Vermögen des Vereins verwalten;
 - 2.4. Mitglieder mit Informationen über die Aktivitäten, die Finanzen und den geprüften Jahresabschluss des Vereins versorgen;
 - 2.5. über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheiden;
 - 2.6. über die Einstellung eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin entscheiden.
3. Bei Gefahr im Verzug für den Verein ist der/die Vorsitzende des Coordination Committees berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in der Regel in den Wirkungsbereich des Coordination Committees oder der Generalversammlung fallen, selbstständig zu handeln. Diese Beschlüsse bedürfen einer späteren Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit vorzeitig ein oder mehrere Mitglieder des Coordination Committees aus ihren Funktionen entlassen. Die Generalversammlung kann dann ein bzw. mehrere neue Mitglieder in das Coordination Committee wählen.
5. Mitglieder des Coordination Committees können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Coordination Committee mitteilen, oder im Falle eines Rücktritts des gesamten Coordination Committees, der Generalversammlung.
6. Das Coordination Committee ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und ein Viertel der bestehenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungen müssen schriftlich dokumentiert werden und können auch durch schriftliche Mitteilungen getroffen werden.
7. Falls ein Mitglied des Coordination Committees seine/ihre Rolle für eine längere Zeit nicht erfüllen kann, können der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Coordination Committees über einen Ersatz entscheiden. In Fällen, in denen ein solcher Ersatz für sechs Monate oder länger dienen müsste, wird eine spezielle Wahl für diesen Sitz abgehalten.
8. Im Falle, dass das Coordination Committee für einen langen Zeitraum handlungsunfähig ist, sind seine verbleibenden Mitglieder oder sonst die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, um ein neues Coordination Committee zu wählen.
9. Falls auch die Rechnungsprüfer nicht in der Lage sind zu handeln, und die Einberufung einer Generalversammlung durch ein Zehntel der Mitglieder nicht möglich ist, dann ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, verpflichtet, unverzüglich die

Bestellung eines Treuhänders durch das zuständige Gericht zu beantragen, welcher unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 15. Sekretariat

1. Das Sekretariat ist dem Coordination Committee und den Mitgliedern durch Berichte bei ihren Sitzungen rechenschaftspflichtig.
2. Die Aufgaben des Sekretariats beinhalten:
 - 2.1. Koordination der täglichen Aktivitäten des Vereins und das Sicherstellen der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und Rechenschaftspflichten;
 - 2.2. Kontakte mit Partnern und Interessengruppen, einschließlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), im Namen des Vereins;
 - 2.3. Erstellung und Verbreitung von internen und externen Kommunikationsmaterialien des Vereins (etwa Website, Newsletter, Broschüren und Aussendungen);
 - 2.4. Unterstützung des Coordination Committees und der Mitglieder, etwa durch das Entwickeln von Entwürfen für Positionspapiere, Stellungnahmen und andere Dokumente;
 - 2.5. Identifikation und Entwicklung von Finanzierungsmöglichkeiten für den Verein, in Abstimmung mit dem Coordination Committee;
 - 2.6. Organisation der Wahlen zum Coordination Committee;
 - 2.7. Vorbereiten der Geschäftsordnung für das Coordination Committee, die Generalversammlung und Wahlen, zur Annahme durch die Mitglieder;
 - 2.8. Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins und des Sekretariats. Dieser Bericht sollte in der Regel bis zum 31. Januar des Folgejahres vorbereitet werden;
 - 2.9. Weitere Aufgaben um die Ziele des Vereins umzusetzen, die mit dem Coordination Committee und/oder den Mitgliedern vereinbart werden, abhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln.

§ 16. Arbeitssprache

1. Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch. Soweit möglich, und vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel, werden Dokumente auf Deutsch, Französisch, Spanisch, Arabisch und andere Sprachen übersetzt werden.

§ 17. Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten. Die Mitglieder des Sekretariats oder des Coordination Committees haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 18. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem

anderen Vereinsorgan angehören – mit Ausnahme der Generalversammlung – dessen Tätigkeit ihrer Kontrolle unterliegt.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung und des Jahresabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Coordination Committee hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Die Funktion eines Rechnungsprüfers erlischt durch seinen/ihren Tod, Rücktritt oder Enthebung durch die Generalversammlung.

§ 19. Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle wird zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird gebildet, indem eine Streitpartei dem Coordination Committee die Streitigkeit mitteilt und ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Binnen 7 Tagen fordert das Coordination Committee die andere Streitpartei auf, innerhalb von 14 Tagen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen weiterer 7 Tage nach Benennung des zweiten Mitgliedes der Schlichtungsstelle werden beide Schiedsrichter vom Coordination Committee unterrichtet und wählen innerhalb von 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Sollte kein Konsens über den dritten Schiedsrichter zustande kommen, so nominiert jeder Schiedsrichter einen Kandidaten und es entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, nachdem man beide Seiten unter Anwesenheit aller seiner Mitglieder gehört hat. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen, mit einem Konsensquorum von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, entschieden werden.
2. Wenn der Verein noch Vermögenswerte hält, hat dieselbe Generalversammlung über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat die Generalversammlung einen Verwalter zu bestellen und über die Organisation zu entscheiden, an die dem Verein

verbleibende Vermögenswerte übertragen werden, nachdem die Verbindlichkeiten des Vereins abgedeckt wurden.

§ 21. Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins, behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.